

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (68)850

Vol. 1968/0146

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(68) 850 endg.

Brüssel, den 6. November 1968

Entwurf einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents
für Zeitungsdruckpapier der Tarifnr. 48.01 A des
Gemeinsamen Zolltarifs

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(68) 850 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Im Laufe der Monate Juli bis September haben mehrere Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission Anträge auf Erhöhung der Mengen bestimmter für das Jahr 1968 eröffneter Gemeinschaftszollkontingente vorgelegt. Es handelt sich um die für Zeitungsdruckpapier, Ferrosiliziummangan, hochraffiniertes Ferrochrom und Aluminium eröffneten Kontingente.
2. Die Möglichkeit, die gewünschten Erhöhungen vorzunehmen, wurde in einer von den Dienststellen der Kommission organisierten Sitzung mit den Sachverständigen sämtlicher Mitgliedstaaten am 1. und 2. Oktober 1968 geprüft. In dieser Sitzung haben die Delegationen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion mitgeteilt, dass ihre Regierung zudem die Erhöhung der für Ferrosilizium und für Rohmagnesium eröffneten Gemeinschaftszollkontingente beantragt.

Am Ende dieser Sitzung haben sich die Sachverständigen sämtlicher Mitgliedstaaten einstimmig damit einverstanden erklärt, dass die Prüfung aller dieser auf Artikel 28 des Vertrages beruhenden Erhöhungsanträge (ausgenommen für Rohmagnesium) auf Ebene des Rates nur auf Grund von Verordnungsentwürfen erfolgen solle, die von der Kommission ausgearbeitet werden. Gegen den Wunsch der niederländischen Delegation, die Prüfung einer etwaigen Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingentes für Zeitungsdruckpapier gesondert und mit Vorrang zu behandeln, wurde keine Einwendung erhoben. Der beigelegte Verordnungsentwurf behandelt somit diesen Gegenstand.

3. Für Zeitungsdruckpapier wurde mit Entscheidung des Rates vom 29. Februar 1968 (A.Bl. der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 61 vom 8. März 1968, Seite 11) ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 750.000 t eröffnet. Diese Kontingentsmenge von 750.000 t entsprach zu 625.000 t der von der Gemeinschaft im Rahmen des GATT eingegangenen Verpflichtung und zu 125.000 t, einer autonomen Entscheidung des Rates aufgrund von Artikel 28 des Vertrages.

4. Diese Kontingentsmenge von 750.000 t galt damals als ausreichend zur Deckung des voraussichtlichen Einfuhrbedarfs aus Drittländern in die Gemeinschaft. Auf Grund der von den Sachverständigen sämtlicher Mitgliedstaaten durchgeführten Schätzungen für das Jahr 1968 kann nunmehr angenommen werden, dass der Verbrauch an Zeitungsdruckpapier der Gemeinschaft ungefähr 2.048.000 t und die Erzeugung ungefähr 1.268.000 t erreichen können, so dass bei Berücksichtigung der Ausfuhren aus den Mitgliedstaaten nach Drittländern in Höhe von 60.000 t die Menge von 750.000 t des eröffneten Gemeinschaftszollkontingent zur Deckung des gesamten Einfuhrbedarfs der Gemeinschaft aus Drittländern als ausreichend erachtet werden könnte.

Der in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Stand der Ausschöpfung der zugewiesenen Anteile dürfte jedoch darauf hindeuten, dass die ununterbrochene Versorgung bestimmter Pressesektoren mit der Kontingentsmenge von 750.000 t nicht gewährleistet werden kann.

Um dieser Lage abzuhelpen, ist vorgesehen, die Menge des Zollkontingents unter Zugrundelegung einer auf allgemein 8 % geschätzten Zuwachsrates des durchschnittlichen Verbrauchs an Zeitungsdruckpapier der Gemeinschaft zu erhöhen. Da im Jahre 1967 die Einfuhren von Zeitungsdruckpapier aus dritten Ländern in die EWG 743.239 t erreicht hatten, können sie für das Jahr 1968 auf Grund dieses Prozentsatzes auf 802.695 t geschätzt werden. Nach von den Sachverständigen der Mitgliedstaaten aufgestellten Schätzungen könnte der Zuwachs der verfügbaren Gemeinschaftsproduktion jedoch ungefähr 23.000 t erreichen, so dass die in Rede stehenden Einfuhren für das Jahr 1968 auf 780.000 t sinken würden.

Da das bereits eröffnete Gemeinschaftszollkontingent 750.000 t beträgt, ist in dem beigefügten Entwurf einer Entscheidung eine Erhöhung der Kontingentsmenge um 30.000 t vorgesehen.

5. Aus den Gründen, die bereits in Ziffer 4 letzter Absatz der ihrem Schreiben vom 15. Dezember 1967 beigefügten Begründung (siehe Dokument R/1910/67 (TDC 62) dargelegt sind, ist die Kommission, die insbesondere die Eröffnung eines vertragsmässigen Zollkontingents für .../...

Zeitungsdruckpapier für das Jahr 1968 vorgeschlagen hatte, auch weiterhin der Ansicht, dass die endgültige Aufteilung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier auf die Mitgliedstaaten dem Charakter dieses Kontingents nicht entspricht. Mit der Bildung einer Reserve wäre es insbesondere möglich gewesen, die Quoten, der Mitgliedstaaten, deren ununterbrochene Versorgung gegenwärtig infolge ihres schneller als vorgesehen steigenden Verbrauchs gefährdet ist, im Laufe des Geschäftsjahres anzupassen. Es ist sogar nicht ausgeschlossen, dass mit diesem Verfahren eine Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents von 750.000 t hätte vermieden werden können. Im übrigen kann sich die Kommission nicht vorstellen, dass diese Erhöhung ausschliesslich denjenigen Mitgliedstaaten zugute kommen soll, die eine Aufstockung ihrer Quote beantragt haben. Dieses Verfahren würde in Wirklichkeit zur Einführung nationaler Zollkontingente auf Grund von Artikel 28 des Vertrages führen, wobei die Voraussetzungen und das institutionelle Verfahren gemäss Artikel 25 Absatz 1 des Vertrages ausser acht gelassen würden.

Aus diesem Gründen ist in dem beigefügten Verordnungsentwurf die Bildung einer Reserve vorgesehen, mit der die Menge des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier erhöht werden soll, wobei die bei Bildung der Reserve bereits angenommenen Verwaltungsmodalitäten angewandt werden sollen.

Entwurf einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Erhöhung des Gemeinschaftszoll-
kontingents für Zeitungsdruckpapier der
Tarifnr. 48.01 A des Gemeinsamen Zoll-
tarifs

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Verordnungsentwurf der Kommission, und
in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit seiner Entscheidung vom 29. Februar 1968 (1) hat der Rat für Zeitungs-
druckpapier der Tarifnr. 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs ein Gemeinschafts-
zollkontingent mit einer Gesamtmenge von 750.000 Tonnen, davon vertrags-
mässig 625.000 Tonnen und autonom 125.000 Tonnen, eröffnet und zwischen
den Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Hält man sich ausschliesslich an die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten
neuesten Verbrauchs- und Produktionsverausschätzungen, so scheint der
Gemeinschaftsbedarf im Jahre 1968 mit dem obenerwähnten Gemeinschaftszoll-
kontingent von 750.000 t vollständig oder wenigstens nahezu vollständig
gedeckt werden zu können. Wendet man jedoch auf die Einfuhren aus
Drittländern im Jahre 1967 die allgemein auf 8 % geschätzte durchschnitt-
liche Zuwachsrate des Verbrauchs an, so darf der Schluss gezogen werden,
dass diese Menge von 750.000 t - selbst unter Berücksichtigung der
Zunahme der in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen - um 30.000 t erhöht

(1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 61 vom 8. März 1968,
Seite 11

werden müsste, um den Gesamtbedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft bis zum Ende des Jahres 1968 zu decken ; der etwaige Übertrag von den in gewissen Mitgliedstaaten noch nicht ausgenutzten Quoten hat in jedem Fall den obengenannten Gesamtbedarf nicht decken können. Es erscheint daher zweckmässig, dass Zollkontingent für dieses Erzeugnis innerhalb der obenerwähnten Grenze von 30.000 t zu erhöhen.

Ein Verfahren zur Ausnutzung des so erhöhten Zollkontingents, das auf eine endgültige Aufteilung beruht, dürfte nicht geeignet sein, den Gemeinschaftscharakter des betreffenden Zollkontingents zu wahren. Die endgültige Aufteilung des ursprünglichen Kontingents hat vor allem dazu geführt, dass gewisse Mitgliedstaaten keinen oder nur in geringen Masse von ihren Quoten Gebrauch machten, während andere Mitgliedstaaten ihre Quoten schneller ausgeschöpft haben, so dass dadurch ein zusätzlicher Einfuhrbedarf entstanden ist. Es ist demnach unerlässlich, die Gesamtmenge der betreffenden Erhöhung zur Bildung einer Gemeinschaftsreserve zu verwenden. Die Mitgliedstaaten, die nach Ausschöpfung ihrer Quote aus dem zu Anfang des Jahres durch den Rat eröffneten Zollkontingent einen zusätzlichen Bedarf decken wollen, müssen nach den in dieser Verordnung festgelegten Anteilen automatisch eine Ziehung aus der Reserve vornehmen. Diese Ziehung ist von den einzelnen Mitgliedstaaten durchzuführen, wenn ihre jeweiligen zusätzlichen Quoten nahezu vollständig ausgeschöpft sind, und zwar so oft es die Reserve gestattet ; dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber unterrichten muss.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das mit Entscheidung vom 29. Februar 1968 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für Zeitungsdruckpapier der Tarifnr. 48.01 A des Gemeinsamen Zollltarifs wird von 750.000 t auf 780.000 t erhöht.

Diese zusätzliche Menge von 30.000 t bildet die Reserve des Gemeinschaftszollkontingents.

.../...

Artikel 2

1. Ist die in Artikel 2 der Entscheidung vom 29. Februar 1968 festgesetzte ursprüngliche Quote eines Mitgliedstaaten vollständig ausgeschöpft, so zieht dieser Mitgliedstaat unter Benachrichtigung der Kommission unverzüglich eine zweite Quote in Höhe von 4 v.H. seiner ursprünglichen Quote, sofern die Reservemenge dies gestattet.
2. Ist diese von einem Mitgliedstaat gezogene Quote bis zu 90 v.H. oder mehr ausgeschöpft, so zieht dieser Mitgliedstaat nach den Bestimmungen des Absatzes 1 eine dritte Quote in gleicher Höhe wie die zweite. Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve in gleicher Weise wiederholt.
3. Abweichend von Absatz 1 und 2 kann jeder Mitgliedstaat unter den dort festgesetzten Bedingungen niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen festgesetzt ist, wenn Gründe für die Annahme vorliegen, dass diese Quoten nicht ausgeschöpft werden könnten.

Artikel 3

Die Kommission verbucht die von den Mitgliedstaaten gemäss Artikel 2 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten, sobald ihr die Mitteilungen zugehen, über den Stand der Ausschöpfung der Gemeinschaftsreserve.

Sie sorgt dafür, dass sich die Ziehung, die die Reserve ausschöpft, nur auf den verfügbaren Saldo bezieht, und gibt zu diesem Zweck dem ziehungsberechtigten Mitgliedstaat die Höhe dieses Saldos bekannt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gibt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.